

PROLOG.

Der Verkauf eines Neufahrzeugs soll sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Vertragspartner vollziehen. Auf Seiten des Verbrauchers ist als Maßstab die durchschnittliche Erwartung des gut informierten, realitätsnahen Verbrauchers anzusetzen. Unerfüllbare Erwartungen uninformierter Käufer haben hierbei ebenso wenig Raum wie Verkaufsmethoden zwielichtiger Anbieter. Ziel ist die Zufriedenheit der Beteiligten und auf Seiten der Käufer die Erfüllung realistischer und üblicher Erwartungen, wie sie im Folgenden näher beschrieben sind:

1. RECHTSVERHÄLTNIS.

Der anbietende Händler tritt, sofern es ihm möglich ist, als Verkäufer in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf. Ist er in begründeten Fällen Vermittler oder "Agent", so informiert er hierüber. Im Fall der Sachmängelhaftung bietet er dem Kunden die Übernahme der Pflichten des Verkäufers an. Der Kunde verpflichtet sich dann im Gegenzug zur Abtretung seiner Ansprüche gegen den Verkäufer.

2. GERICHTSSTAND.

Ist der Firmensitz des Verkäufers oder Vermittlers nicht in Deutschland, so muss der Verkäufer über eine deutsche Niederlassung und einen in Deutschland ansässigen bevollmächtigten Vertreter verfügen. Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, in dem Land, in dem sich der Wohnsitz des Käufers befindet.

3. NEUWAGENEIGENSCHAFT / TAGESZULASSUNG / EU-IMPORT.

Sofern nicht anders beschrieben, sind angebotene Fahrzeuge grundsätzlich fabrikneu (aus neuen Teilen gefertigt, Produktionszeitpunkt nicht länger als 12 Monate zurückliegend) Im Falle einer vorangegangenen in-oder ausländische Tageszulassung, bei einem älteren Produktionszeitpunkt (PZP), einem nicht mehr aktuellen Modell oder anderen Abweichungen von der üblichen Erwartung, wie z.B. hinsichtlich Ausstattung und technischer Daten ist darauf bei Kenntnis des Verkäufers, bzw., wenn der Verkäufer davon hätte Kenntnis haben können, in Angebot und Kaufvertrag deutlich hinzuweisen. Ebenso weist der Verkäufer hinsichtlich der Herkunft ggf. auf den sog. EU-Import hin.

4. GARANTIE

Ergeben sich Abweichungen hinsichtlich der Laufzeit der Herstellergarantie, z.B. bei zuvor im Ausland erfolgten Tageszulassungen, so ist auch hierauf gesondert hinzuweisen, sofern der Verkäufer oder Vermittler hiervon Kenntnis hatte oder hätte haben können. Dabei ist das Datum der bereits erfolgten Zulassung (= Beginn der Laufzeit der Hersteller-Garantie) anzugeben.

5. AUSSEREUROPÄISCHE IMPORTFAHRZEUGE

Sofern nicht ausdrücklich hingewiesen und vereinbart, ist die Herkunft der angebotenen Fahrzeuge ausschließlich aus dem EU-Raum. In abweichenden Fällen ist auf sämtliche Risiken hinsichtlich Garantieverprechen und mögliche Markenrechtsverletzungen hinzuweisen. Über die hieraus folgenden Risiken ist eine konkrete Vereinbarung hinsichtlich deren Übernahme zu treffen.

6. KAUFPREIS:

a. Die Angebotspreise sind Endpreise incl. aller Nebenkosten für ein abholfertiges Fahrzeug analog einer Auslieferung beim herkömmlichen Vertragshändler. Sofern Kosten für Aufwendungen, wie Überführung, Zulassung, Reinigung und Aufbereitung, die üblicherweise vor Fahrzeugübergabe notwendig sind, separat gefordert werden, ist hierauf im Angebot mit Preisangabe (nicht in den AGB's), wie auch im Kaufvertrag deutlich hinzuweisen.

b. Die Angebotspreise sind Festpreise von der Bestellung bis zur Lieferung. Ausnahmen hiervon müssen individuell vereinbart werden und sind nur möglich und zulässig bei vertraglich vereinbarten, bzw. zulässigen Lieferzeiten von mehr als vier Monaten.

- c. Der Kaufpreis ist erst fällig nach Übergabe des Fahrzeugs, der Fahrzeugpapiere, des Serviceheftes und Aushändigung der Rechnung.

7. ANZAHLUNGEN

- a. Anzahlungen werden vom privaten Käufer grundsätzlich nicht verlangt.
- b. Ausnahmen hiervon sind möglich bei Modell-, Farb- und Ausstattungskombinationen, die ungewöhnlich und in Folge nur schwer am Markt absetzbar sind, weiterhin bei exotischen oder seltenen Fahrzeugen, sowie bei Käufern mit ausländischem Wohn- oder Geschäftssitz.
- c. Sofern Anzahlungen auf zuvor beschriebener Grundlage vereinbart werden, sollen diese auf dem Treuhandkonto eines BVfK-Vertragsanwaltes hinterlegt werden und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen verwendet werden. Die pauschalen Treuhandkosten i.H.v. zur Zeit 75,-€ teilen sich Käufer und Verkäufer zu gleichen Teilen.

8. RÜCKTRITT

- a. Vereinbarungen, die dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht wegen einer im Lieferland unvorhergesehenen Preiserhöhung einräumen, sind nur zulässig, wenn der vereinbarte oder erwartete Liefertermin später als 4 Monate nach Vertragsabschluss liegt, die Preiserhöhung mindestens 2 Prozent des Verkaufspreises beträgt und nicht an den Käufer weitergegeben werden kann.
- b. Der Verkäufer kann bei nachweislichem, unverschuldetem Ausbleiben der Eigenbelieferung vom Vertrag zurücktreten, sofern die unter § 9 genannten Voraussetzungen nachgewiesen sind.
- c. Widerrufsrechte des privaten Käufers sind bei Fernabsatzgeschäften und finanziertem Kauf gesetzlich geregelt. Informationen hierüber halten der BVfK und seine Mitglied bereit.

9. EIGENBELIEFERUNG / VORLIEFERANT

Der Verkäufer versichert sich bereits vor Angebotsabgabe der seriösen Eigenbelieferung, bzw. der Seriosität des Lieferanten. Hierzu kann er die Informationen der Automobilclubs, wie etwa des ADAC, oder der Händlerverbände, wie etwa des BVfK heranziehen. Vertragsabschlüsse auf Grundlage von Angeboten von bisher am Markt nicht als lieferfähig bekannten Lieferanten, ohne diese entsprechend geprüft zu haben, oder solchen, bei denen Zweifel an der Seriosität bestehen, berechtigen den Verkäufer nicht zum Rücktritt nach § 8b und befreien ihn daher nicht von der Pflicht zu liefern.

10. ÜBERGABE

Der Verkäufer gewährleistet eine fachkundige Übergabe des Fahrzeuges und Einführung in die Bedienung und Handhabung. Eine aktuelle, deutschsprachige Betriebsanleitung, sofern vom Hersteller oder Importeur lieferbar, gehört zum Lieferumfang und ist im Kaufpreis enthalten.

11. SCHIEDSSTELLE

Käufer können im Streitfall die BVfK-Schiedsstelle schriftlich anrufen. Einigungsvorschläge der Schiedsstelle sind für den Käufer kostenlos und nur dann verbindlich, wenn sie von beiden Seiten angenommen werden. Wird die Schiedsstelle auf Antrag beider Parteien als Schiedsgutachter tätig, sind die von ihr getroffenen Feststellungen für beide Parteien verbindlich, es sei denn, sie sind offenbar unrichtig. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Adressat für den Kontakt zur Schiedsstelle ist der

BVfK e.V. 53113 Bonn Reuterstr.241/Bundeskanzlerplatz
schiedsstelle@bvfk.de